

# AUS SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 16. DEZEMBER 2020

## **Punkt 1** NACH- UND NEUKALKULATION DER WASSER- UND ABWASSER- GEBÜHREN: KALKULATORISCHE VERZINSUNG

Der Hessische Landtag hat am 10.6.2020 auf eine Anfrage der Partei (DIE LINKE) bezüglich der angemessenen Verzinsung ausgeführt:

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren gesunkenen Zinsen wird eine Verzinsung zwischen 2,5% und 6 % je nach den einzelnen Umständen des Anlagekapitals für angemessen gehalten. Bei den in der Regel für die Kalkulation zu Grunde gelegten längeren Zinsperioden schlagen kurzfristige Zinssteigerungen oder absenkungen dann nicht übermerklich aus. Dies ist bei möglicherweise in nächsten Jahren wieder steigenden Zinsen auch für die Gebührenzahler transparent. Über die Zinssätze in den Landkreisen liegen nur vereinzelt Daten vor.

Im Landkreis Fulda legen die dortigen Gemeinden bei der Gebührenkalkulation im Wesentlichen einen Zinsfuß von 3 % bis 4,5 % zu Grunde.

### **Beschluss:**

*„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung für Wasser und Abwasser wie bisher auf 3,4% festzusetzen.“*

## **Punkt 2** NACH- UND NEUKALKULATION DER WASSERBENUTZUNGSGE- BÜHREN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal hat die Fa. Allevo Kommunalberatung, Meerbusch, mit der Nachkalkulation der Gebührensätze der Wasserversorgung, unterteilt in eine Verbrauchs- und eine Grundgebühr, über den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 beauftragt. Die Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Entscheidungsgrundlage bildet die den Fraktionsvorsitzenden, den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zugeleitete Gebührenkalkulation. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Verzinsung des Anlagekapitals wird dabei weiterhin mit 3,4 % angesetzt.

Die Gebührenkalkulation erfolgt nach dem Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche Frischwassermenge}}$$

Das Berechnungsergebnis unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 lautet für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022:

Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	= 2,25 € netto
Grundgebühr monatlich für Zählergröße Q3 2,5	= 3,00 € netto
für Zählergröße Q3 10	= 12,00 € netto
	<b>zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe</b>

### **Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig aufgrund der von der Firma Allevo Kommunalberatung durchgeführten Gebührenkalkulation die Verbrauchsgebühr unter der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 auf 2,25 € Netto, sowie die monatliche Grundgebühr für die Zählergröße Q3 2,5 auf 3,00 € Netto und für die Zählergröße Q3 10 auf 12,00 € Netto zuzüglich Umsatzsteuer festzusetzen“

## **Punkt 3 2. ÄNDERUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE NÜSTTAL, ZULETZT GEÄNDERT DURCH 1. NACHTRAG VOM 21.03.2018**

Die neu kalkulierten Gebührensätze müssen nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen betreffen die Höhe der Benutzungsgebühr

Die Höhe der Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr nach Zählergröße und der Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr beträgt bei der Zählergröße Q3 2,5 = 3,00 €/Monat bei der Zählergröße Q3 10 = 12,00 €/Monat sowie der Verbrauchsgebühr von 2,25 €/m<sup>3</sup> (vorher: 1,94 € brutto), zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Die Gebührensätze sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

### **Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nüsttal vom 28.06.2017 in der vorliegenden Form. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

## **Punkt 4 NACH- UND NEUKALKULATION DER ABWASSERGEBÜHREN AB 01.01.2021**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal hat die Fa. Allevo Kommunalberatung, Meerbusch, mit der Kalkulation der Gebührensätze der Abwasserbeseitigung, unterteilt in eine Verbrauchs- und eine Grundgebühr, über den Kalkulationszeitraum 01.01.2021

bis 31.12.2022 beauftragt. Die Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Entscheidungsgrundlage bildet die den Fraktionsvorsitzenden, den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zugeleitete Gebührenkalkulation. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Verzinsung des Anlagekapitals wird dabei weiterhin mit 3,4 % angesetzt.

Die Gebührenkalkulation erfolgt nach dem

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige}}{\text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}} \frac{\text{_____}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

obergrenze

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-} = \frac{\text{Voraussichtlich gebührenfähige}}{\text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}} \frac{\text{_____}}{\text{voraussichtlich bebaute und versiegelte Fläche}}$$

obergrenze

Das Berechnungsergebnis unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 lautet für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022:

Schmutzwasser pro m <sup>3</sup>	=2,80 €
Grundgebühr Schmutzwasser für Zählergröße Q3 2,5 pro Monat	= 3,00 €
für Zählergröße Q3 10 pro Monat	=12,00 €
Niederschlagswasser pro m <sup>2</sup> anrechnungsfähiger Grundstücksfläche	= 0,21 €
Grundgebühr Niederschlagswasser pro m <sup>2</sup>	= 0,03 €

**Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig aufgrund der von der Firma Allevo Kommunalberatung durchgeführten Gebührenkalkulation Abwasser, die Gebühr unter der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus 2017 auf Schmutzwasser pro m<sup>3</sup> = 2,80 €, Grundgebühr Schmutzwasser für Zählergröße Q3 2,5 pro Monat = 3,00 € und für Zählergröße Q3 10 pro Monat =12,00 €, für Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> anrechnungsfähiger Grundstücksfläche = 0,21 € und als Grundgebühr Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> = 0,03 € festzusetzen.“

---

**Punkt 5** 2. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE NÜSTTAL, ZULETZT GEÄNDERT DURCH 1. NACHTRAG VOM 21.03.2018

Die neu kalkulierten Gebührensätze müssen nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen betreffen die Höhe der Benutzungsgebühr.

Die Höhe der Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Schmutzwasser 2,80 €/m<sup>3</sup> (vorher 2,12 €) + Grundgebühr für Schmutzwasser bei Zählergröße Q3 2,5 von 3,00 € pro Monat, bei Zählergröße Q3 10 von 12,00 € + Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> anrechnungsfähiger Grundstücksfläche von 0,21 € (vorher 0,15 €) + Grundgebühr für Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> von 0,03 € (vorher 0,04 €).

Die Gebührensätze sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

**Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nüsttal vom 28.06.2017 in der vorliegenden Form. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

---

**Punkt 4** VERSCHIEDENES

**Beschlussvorschlag:**

-entfällt-